

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01. Februar 2009

Cillihütten GbR

Geschäftsführer: Endres Bettina

Sehr geehrter Gast,

unser Ziel ist es, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu gehört auch, dass Sie genau wissen sollten, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und welche Verbindlichkeiten Sie als Gast / Veranstalter uns gegenüber haben.

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Beherbergung von Gästen, sowie für die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der Hütte zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art wie Hochzeiten, Firmenfeiern etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Hütte.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Einrichtung etc. sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hütte.

Geschäftsbedingungen eines Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, - partner, - haftung

Der Vertrag kommt durch Antragsannahme (Bestätigung) der Hütte an den Gast / Veranstalter zustande, diese sind Vertragspartner.

Ist der Kunde / Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Hütte haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf leistungstypische Mängel sowie Leistungsmängel die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Hütte zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, die Hütte rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

Die Hütte ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von der Hütte zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Hütte zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen an Dritte. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der von der Hütte für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen angepasst werden.

Rechnungen der Hütte ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Hütte berechtigt nach 30 Tagen nach Fälligkeit eine Mahngebühr von 5 € zu erheben, sowie Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz vom erbrachten Umsatz zu erheben.

Die Hütte ist berechtigt zur Terminabsicherung, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Üblicherweise 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 50% des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt.

Die Zahlung des Preises (abzgl. evtl. Vorauszahlungen) durch den Veranstalter / Gast erfolgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, bar bei Abreise oder nach Erhalt der Rechnung. Die Hütte ist berechtigt Devisen und Kreditkarten zurückzuweisen. Auf Auslagen werden 10 % Provisionsausgleich, auf Fremdleistungen die entsprechende Mehrwertsteuer erhoben. Bei Vereinbarung einer Rechnungslegung muss vorher eine garantierte Kostenübernahme für die aufgeführten Leistungen der Hütte vorliegen. Die Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen fällig.

Ausgezeichnete und vereinbarte Preise enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer. Eine Änderung der anteiligen Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Vertragspartners und nicht der Hütte. Sämtliche Preisauszeichnungen und Vereinbarungen gelten in Euro.

Die Zimmer für Übernachtungen stehen dem Gast am Anreisetag ab 15.00 Uhr und am Abreisetag bis 10.00 Uhr zur Verfügung. Wird das Zimmer über diesen Zeitrahmen hinaus genutzt erhebt die Hütte bis 15.00 Uhr einen Aufschlag von 50 % des Zimmerpreises, nach 15.00 Uhr den vollen Zimmerpreis. Ab 18.00 Uhr kann ein gebuchtes und nicht storniertes Zimmer anderweitig von der Hütte vergeben werden, ohne dass der Kunde daraus einen Anspruch herleiten kann. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten. Sollten diese in der Auftragsbestätigung zugesagt, aber aus vom Haus nicht vertretbaren Gründen nicht verfügbar sein, ist die Hütte verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz im Haus oder anderen Objekten zu bemühen.

Die Hütte haftet nicht für in der Hütte oder den Veranstaltungsräumen abhandeln gekommene Gegenstände, insofern der Gast oder Veranstalter mittels eines Schlüssels für die Verschlussicherheit selbst zu sorgen hat. Die Hütte haftet ebenfalls nicht für im oder vor dem Haus gefundene Gegenstände. Darüber hinaus haftet die Hütte nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die in den Druckunterlagen der Hütte genannten Preise und Leistungen sind unverbindlich.

IV. Rücktritt der Hütte

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Hütte festgesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Hütte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ferner ist die Hütte berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, solange diese nicht aus selbstverschuldet entstanden sind. Beispielsweise falls:

a) höhere Gewalt oder andere von der Hütte nicht zu vertretende Umstände welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen eintreten.

b) die Buchung von Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zweck gebucht werden.

c) die Hütte aus begründetem Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Hütte in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Hütte anzurechnen ist.

2. Die Hütte hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen die Hütte, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Hütte.

V. Rücktritt des Veranstalters / Abbestellung / Fristen

Der Rücktritt des Veranstalters bedarf der schriftlichen Form.

Bei Rücktritt des Veranstalters ist die Hütte berechtigt nachfolgend in Rechnung zu stellen:

1. die vereinbarte Miete, insofern eine Weitervermietung nicht möglich ist oder die entsprechenden Stornierungsgebühren

2. den vereinbarten Zimmerpreis insofern eine Weitervermietung nicht möglich ist

3. den entgangenen Umsatz an Speisen und Getränken nach der Formel Menüpreis x Personenzahl oder Pauschale für Speisen und Getränke x Personenzahl, sind noch keine Preise diesbezüglich vereinbart dient das preiswerteste Gericht oder die preiswerteste Pauschale des Veranstaltungsangebotes als Berechnungsgrundlage.

Die Berechnung der Stornierungsgebühren erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 12 Wochen vor Belegung 50 % des Gesamtbetrages
- 4 Wochen vor Belegung 70 % des Gesamtbetrages
- 1 Woche vor Belegung 90 % des Gesamtbetrages

Maßgeblich ist bei der Stornierung durch den Veranstalter/ Gast der Eingang der Erklärung in Schriftform im Verwaltungsbüro der Hütte in Uferstraße 21; 87629 Hopfen am See oder in der Betriebsstätte.

VI. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Die Änderung der Teilnehmerzahl muss uns spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden. Wird keine Änderung der Teilnehmerzahl vorab gemeldet oder werden die oben genannten Fristen nicht eingehalten, bildet die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl die Abrechnungsgrundlage.

Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 %, ist die Hütte berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung der Hütte die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die Hütte zusätzlich die Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Hütte trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken zu Veranstaltungen oder in die Aufenthaltsräume der jeweiligen Betriebsstätten etc. ist dem Veranstalter und den Gästen nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit uns. Es wird in diesen Fällen ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet (Korkgeld). Dies trifft auch für ohne Zustimmung eingebrachte Speisen und Getränke zu.

VIII. Betriebskosten (Wasser, Heizung, Technische Einrichtungen und Anschlüsse)

Die durch die Verwendung entstehenden Betriebskosten (Strom, Wasser und Heizwärme) – ausser im Falle der reinen Logi - darf die Hütte, falls nicht Vertragsbestandteil, pauschal erfassen und umlegen.

Soweit die Hütte für den Veranstalter / Gast, auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters / Gastes. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Hütte von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Hütte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen der Hütte gehen zu Lasten des Veranstalters / Gastes, soweit die Hütte diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Hütte, falls nicht Vertragsbestandteil, pauschal erfassen und umlegen.

Der Veranstalter / Gast ist mit Zustimmung der Hütte berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das der Hütte eine Anschlussgebühr berechnen. Störungen an von der Hütte zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Hütte diese Störung nicht zu vertreten hat. (Stromausfall, Schäden durch Strom etc.)

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände, auch Die Hütte übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Hütte.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Hütte ist berechtigt dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung vorher mit der Hütte abzustimmen.

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf die Hütte die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Für im Veranstaltungsraum verbliebene Gegenstände kann die Hütte für die Dauer des Verbleibs, Raummiete berechnen.

X. Haftung

Der Veranstalter / Gast haftet für Beschädigungen an Gebäuden, Parkplätzen, Außengelände oder Inventar(-verlust), auch Inventar Dritter, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -Besucher oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Die Hütte kann vom Veranstalter / Gast die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherung, Kautions) verlangen. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Parkplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der Hütte. Die Hütte haftet nicht für entstandene Schäden und Diebstahl.

XI. Sonstiges / Schlussbestimmungen

Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigenen Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltungen an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA- Gebühren, Vergnügungssteuer usw. hat er unmittelbar selbst an den Gläubiger zu entrichten. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind ungültig .

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist:
1. als Erfüllung- und Zahlungsort die Cillihütte mit der Anschrift:

Cillihütte 1
6604 Höfen
Österreich

2. im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Cillihütten GbR

Es gilt österreichisches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Alle schriftlichen Veranstaltungsvereinbarungen sind mit dem Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen versehen und somit Vertragsbestandteil. Gleiches gilt automatisch auch bei mündlicher Vereinbarung / Abrede.

